

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 14/0506</b>
<b>6013 - Team Stadtplanung</b>			<b>Datum: 14.11.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	Herr Thomas Röhl	<b>Tel.:</b> 209	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	6013/Herr Thomas Röhl -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	20.11.2014	Anhörung

**Beantwortung der Anfrage von Herrn Wiersbitzki zum Bebauungsplan Nr. 141 Norderstedt, gestellt in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.11.2014**

**Frage**

Meine Frage, ob der Eigentümer einen Rechtsanspruch auf Änderung des Bebauungsplanes hat, wurde nicht eindeutig beantwortet. Ich bitte die Frage entsprechend zu beantworten.

**Antwort**

Gemäß § 1 Absatz 3 BauGB besteht kein Rechtsanspruch.

*„Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“*

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------